

Halle und Umgebung.

Abholung der Winterkartoffeln.

Bekanntmachung.

Alle die Personen, welche ihren Wintervorrat an Kartoffeln selbst dem Schächter abholen wollen, werden hierdurch aufgefordert, ihren Kartoffelbesitz am Sonnabend, den 28. Oktober bei ihrer Brotmarktenausgabestelle anzugeben. Die Scheine sind vom Mittwoch, den 1. November ab wieder bei den Brotmarktenstellen abzuholen. Die Reihenfolge, in der die Kartoffeln auf dem Schächthof abgeholt sind, wird alsdann bekanntgegeben werden. Die Reihenfolge der Abholung der Kartoffeln auf dem Schächthof wird durch die inzwischen auf die Scheine gesetzten Klauen Zahlen bestimmt.

Halle, den 27. Oktober 1916.

Der Magistrat.

Margarinerverkauf.

Bekanntmachung.

Am Sonnabend, den 28. Oktober 1916, wird auf dem städtischen Markte in der Talanstraße und auf dem Schächthof normirtes 1 1/2 Liter Margarine verkauft, und zwar auf die Nummern 24001 bis 30000 der neuen Lebensmittelscheine. Auf den Preis eines Ausgangs entfällt 1/4 Pfund. Der neue Lebensmittelschein ist vorzulegen. Der Preis beträgt für das Pfund 2 Mark.

Halle, am 27. Oktober 1916.

Der Magistrat.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Fleisch und Fleischwaren.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 25. September 4. November 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Preisobergrenzen wird für den Stadtkreis Halle folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Preis für das Pfund bester Ware darf nicht übersteigen:

Table with 2 columns: Item name and Price per pound. Includes categories like I. Rindfleisch, II. Schweinefleisch, and III. Geflügel.

§ 2.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Jan. 1915 und 22. März 1916.

Zumüberhandlungen werden gemäß § 6 dieses Gesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mark bestraft, auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt und angeordnet werden, das die Bezahlung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 28. Oktober 1916 in Wirksamkeit.

Halle, den 26. Oktober 1916.

Der Magistrat.

Zuckerverkauf.

Bekanntmachung.

In Ergänzung der Verordnung vom 14. September 1916 über den Verkauf von Zucker wird, um die Verwendung verlorener Zuckerarten durch die Käufer zu verhindern, angeordnet, daß beim Einkauf von Zucker zugleich der neue Lebensmittelschein vorzulegen ist. Der Verkäufer hat beim Verkauf nicht nur die betreffenden Abchnitte der Zuckerarten abzutrennen, sondern den Verkauf auch durch Angabe des Verkaufstages und der verkauften Menge (z. B. 26. 10. 1/2 Pf.) in der Rubrik B des neuen Lebensmittelscheins mit Rinde oder angelegtem Zeitstempel anzumerken. Ist für eine Verkaufsperiode bereits ein Verkauf in der bei der Personenzahl des Haushalts entsprechenden Höchstmenge eingetragenen, so hat der Verkäufer den Verkauf weiterer Mengen bei Strafe zu verweigern.

Die Verordnung tritt mit der Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Halle, den 26. Oktober 1916.

Der Magistrat.

Anordnung über die Einführung von Reichs-Reisbrotmarken.

Auf Grund des § 50 Absatz 2 der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt S. 613 und 782 ff.) werden folgende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Zur Erleichterung der Brotverforgung im Reiseverkehr gibt das Direktoratium der Reichsgetreidekasse (schwarz-weiße) Reichs-Reisbrotmarken in Heften und in Bogen mit Gültigkeit für das gesamte Reichsgebiet aus. Sie treten, soweit in einzelnen Bundesstaaten besondere Brotmarken für den Reiseverkehr (Landesbrotmarken, Reisbrotmarken, Gastmarken) eingeführt sind, an die Stelle dieser Ausweise.

§ 2.

Der Broffarten-Anmeldebogen kommt bei vorübergehenden Veränderungen des Aufenthaltsortes in Wegfall. Er wird auch bei längerer Abwesenheit durch Ausgabe von Reichs-Reisbrotmarken ersetzt.

§ 3.

Die Reichs-Reisbrotmarken lauten auf 40 und 10 Gramm Gebäck. An Stelle des Gebäcks kann Mehl in dem von den Landeszentralbehörden oder den Kommunalverbänden bestimmten Verhältnis und Umfang beantragt werden. Die Einlösung der Reichs-Reisbrotmarken ist an eine bestimmte Zeit nicht gebunden.

§ 4.

Die Reisbrotmarken, Hefte und Bogen, werden gegen Erstattung der Herstellungskosten von dem Direktoratium der Reichsgetreidekasse an die Kommunalverbände durch Vermittlung der Landeszentralbehörden auf Bestellung geliefert und dürfen von den Kommunalverbänden nur an die von ihnen zu versorgenden Personen an Stelle oder gegen Umlauf der gewöhnlichen Brottarte oder eines entsprechenden Teils davon ausgeben werden.

Selbstverlänger dürfen Reisbrotmarken nur im Umlauf gegen die Maßkarte oder unter entsprechender Kürzung der ihnen zur Vermahlung für den nächsten Versorgungsabschnitt zuzuführenden Getreidemenge auf der Maßkarte erhalten. Die Ablieferungsschuldigkeit der Selbstverlänger erhöht sich um eine den bezogenen Reisbrotmarken entsprechende Getreidemenge. Die Landeszentralbehörden können für die Ausgabe von Reisbrotmarken an Selbstverlänger andere Anordnungen treffen.

§ 5.

Jedem Kommunalverband werden 1/4 der Gesamtmenge, auf welche die von ihm bezogenen Reisbrotmarken lauten, von

seinem übernächsten Monatsbedarfsanteil in Mehl getreid, oder seiner Ablieferungsschuldigkeit, in Brotgetreide umgerechnet, zugeschrieben.

§ 6.

Die im Besitz eines Kommunalverbandes verwendeten Reisbrotmarken sind von ihm zu sammeln. Die Gesamtmenge, auf welche sie lauten, ist an dem Kommunalverband durch Vermittlung der Landeszentralbehörde dem Direktoratium der Reichsgetreidekasse anzuzeigen und wird bei der Kommunalverband zu 1/4 in Mehl vergütet oder von seiner Ablieferungsschuldigkeit, in Brotgetreide umgerechnet, in Abzug gebracht.

§ 7.

Verlorene Reisbrotmarken werden nicht ersetzt, vom Selbstverlänger bezogene nicht umgetauscht. Gibt ein Kommunalverband bezogene Reisbrotmarken an das Direktoratium der Reichsgetreidekasse zurück, so wird lediglich die nach § 5 erfolgte Befreiung des Kommunalverbandes aufgehoben.

§ 8.

Die Herstellung und Ausgabe gleicher Brotmarken durch eine andere Stelle als das Direktoratium der Reichsgetreidekasse ist ohne dessen Genehmigung verboten.

In übrigen finden auf die Reisbrotmarken die Bestimmungen hinsichtlich Anwendung, die in jedem Kommunalverband für die Kommunalverbandsbrotmarken gelten.

§ 9.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden von den Landeszentralbehörden erlassen.

§ 10.

Diese Anordnung tritt mit dem 15. Oktober 1916 in Kraft. Die in den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeführten Brotmarken für den Reiseverkehr (Landesbrotmarken, Reisbrotmarken, Gastmarken usw.) dürfen noch bis zum 1. Dezember 1916 verwendet werden. Ihre Ausgabe ist nur noch bis zum 1. November gestattet.

Berlin, den 14. September 1916.

Direktorium der Reichsgetreidekasse.

gez.: Mich aelis.

Anordnung

über die Einführung von Reichs-Reisbrotmarken.

Auf Grund der §§ 47 ff. der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 wird in Ergänzung der Anordnung des Direktoratiums der Reichsgetreidekasse vom 14. September 1916 über den gleichen Gegenstand für den Stadtkreis Halle folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

Die von der Reichsgetreidekasse eingeführten Reichs-Reisbrotmarken dürfen nur von solchen Personen benutzt werden, die ihren Wohnort zum Zwecke einer Reise verlassen.

§ 2.

Die Ausgabe der Reichs-Reisbrotmarken erfolgt in den zuständigen Brotmarken-Ausgabestellen gegen Vorlegung des Broffadens. Personen, die ihren hiesigen Wohnsitz aufgeben, erhalten wie bisher Brotmarken-Abmeldebögen.

Eind bereits hiesige Brotmarken für diejenige Woche, in welcher der Antritt der Reise fällt, von der Ausgabestelle auszugeben werden, so ist die entsprechende Anzahl Brotmarken zurückzugeben.

Für jeden Reisefahrt werden 5 Reisbrotmarken ausgegeben. Angehörige von Selbstverlängerungsbauschallen erhalten Reisbrotmarken unter entsprechender Kürzung der ihnen zur Vermahlung freigegebenen Getreidemengen.

§ 3.

Die auf der Reise nicht verbrauchten Reisbrotmarken sind der zuständigen Brotmarken-Ausgabestelle bei der Wiederanmeldung zurückzugeben.

Nicht zurückgegebene Reisbrotmarken werden bei vorzeitigem Rücktritt des Reisenden auf die hiesigen Brotmarken in Anrechnung gebracht.

§ 4.

Die Reisbrotmarken ausmürriger Reisenden sind von den hiesigen Gewerbetreibenden (Radern, Galtwirten und dergl.) bei der Verabfolgung von Gebäck der Menge entsprechend, auf die sie lauten, anzunehmen.

Wir empfehlen in Riesen-Auswahl

Damen-, Herren- und Kinder-Schuhwaren

zu billigsten Preisen.

Grid of shoe advertisements with columns for Damen-Leder-Hausschuhe, Damen-Militärtuch-Hausschuhe, Wichsleder-Schnallenstiefel, Imittierte Kamelhaar-Hausschuhe, Segeltuch-Schnürschuhs, Damen-Chromleder-Halbschuhe, Kinderstiefel, Damenstiefel, Herrenstiefel.

Filzpantoffel, Filzhausschuhe, Filzschnallenstiefel in grosser Auswahl wie bekannt zu billigsten Preisen.

Kl. Ulrichstrasse 12.

Wiebach's Schuhwarenhaus,

Kl. Ulrichstrasse 12.

Die gesammelten Marken sind unter Angabe der Zahl gebündelt beim Comptoir der Brotmarken-Einnahmestelle, Rathausstraße 17, abzugeben.

Die Austeilung von Mehl an die Wälder für die eingeleiteten Reisbrotmarken erfolgt in der bei der Einfrierung der heißen Brotmarken übrigen Weise; für 250 Gramm Gebäck werden 200 Gramm Mehl erstattet.

§ 5.

Zwischenhandlungen gegen diese Anordnung, sowie jede missbräuchliche Verwendung der Reisbrotmarken werden auf Grund des § 37 der Bundesgesetzsammlung vom 28. Juni 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 6.

Diese Anordnung tritt unter Aufhebung der Anordnung über den gleichen Gegenstand vom 18. Juli 1916 mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die bisherigen preussischen und sächsischen Reisbrotmarken sind von dem Gemeinverwaltenden noch bis zum 1. Dezember 1916 anzuwenden.

Salle, den 28. Oktober 1916.

Der Magistrat.

Große Graupen.

In diesem Jahre, wie auch im Vorjahre, dürfen nur sogenannte große Graupen (Nr. 6) hergestellt werden, welche die Größe hierbei viel besser ausgenutzt wird als bei Verwendung zu den feineren Sorten. Aus 100 Kg. Gerste gewonnen, wobei in der Mähdrehe eines Kilogramms in beiden Fällen gleich. Etwas längeres Köcher macht die großen Graupen ebenso gut verdaulich. Trotzdem lassen an manchen Orten die großen Graupen auf Widerstand. Kaufleute, bei denen Graupen verlangt werden, erklären: „Das große Zeug führen wir nicht. Das ist für unsere Kunden nicht.“ Die Bevölkerung möchte darüber aufgeklärt werden, daß ihr nichts weiter angeht, als das Opfer einer alten Gewohnheit an der Zeit des Lebens. Wo sie auf dem Widerstande gegen die großen Graupensorten beharrt, hat sie es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie sich ein ausgezeichnetes Nahrungsmittel entgehen läßt. Andere Gegenden werden die großen Graupen gerne annehmen, in der deutsche Dilettanten, wo man von jeder nur die größten Sorten verbraucht.

Salle, den 27. Oktober 1916.

Der Magistrat.

Belehrung.

Trotz aller getroffenen Vorkehrungsregeln ist es nicht ausgeschlossen, daß infolge des Krieges in Orte unseres Vaterlandes übertragbare Ansteckungsstoffe eingeschleppt sind. Um nach Möglichkeit einer Einschleppung und Weiterverbreitung der Seuche vorzubeugen, wird die Bevölkerung auf die folgende Gefahr hingewiesen und zur Vorsicht, Sauberkeit und rechtzeitigen Berathungen, ärztlichen Rats beim Auftreten verdächtiger Erkrankungen ermahnt.

Die übertragbare Ruhr ist eine ansteckende Krankheit, welche in der Regel verzeht, nicht selten aber auch in epidemischer Verbreitung auftritt. Die Erkrankung kommt in der Regel wenige Tage nach Aufnahme des Infektionsstoffes zum Ausdruck. Zumeilen gehen wässrige Durchfälle und leichte Allgemeinerkrankungen voraus.

Die Krankheit setzt meist plötzlich ein und beginnt mit heftigen Bauchschmerzen, Durchfällen und quälendem Drang zur Stuhlgangentleerung. Die Bauchschmerzen haben in der Regel an beiden Seiten des Nabels, in der Herzgrube und in der Magengegend ihren Sitz und steigern sich zuweilen zu heftigen Krämpfen. Die Stuhlgangentleerungen sind dünn, anfangs wässrig, werden sehr bald blutig, wie gequollene Eigelbmassen oder Fleischstückchen und blutig. Bei reichlichem Blutgehalt sehen sie dunkelrot aus (rote Ruhr), zumeilen aber sie nur blutig gefärbt. In späterer Zeit mischt sich Eiter fast dem Blute dem Stuhle bei. Die Zahl der Stuhlgangentleerungen kann 20 bis 30 und mehr an einem Tage erreichen. Die Menge jeder einzelnen Entleerung ist außerordentlich gering. Der Stuhldrang ist sehr quälend und söhmerhaft.

Die Stuhlgangentleerungen der Kranken sind in einem Gefäß aufzufangen, welches absondern sofort mit der gleichen Menge von Kalium-Permanganat, verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung anzureichern ist, und dürfen erst nach 2 Stunden entleert werden.

Das Krankenzimmer ist regelmäßig zu lüften und jeden Tag mindestens einmal feucht aufzuwischen. Ist der Fußboden mit Ausleerungen des Kranken bedeckt worden, so ist die betreffende Stelle sofort mit Kresolwasser oder Karbolsäurelösung aufzuwaschen.

Die Leibs- und Bettwäsche, welche mit Ausleerungen beschmutzt ist, muß nach dem Gebrauch für zwei Stunden in Gefäße mit verdünntem Kresolwasser (50 cc Karbolsäurelösung auf 1 Liter Wasser) eingelegt und darf erst dann in die allgemeine Wäsche gegeben werden.

Die Gebrauchsgegenstände des Kranken, Ob- und Trintgeschirre, dürfen von anderen Personen nicht mitbenutzt und müssen nach jedem Gebrauch durch mindestens 15 Minuten lang desinfiziert werden.

Die bei der Wartung und Pflege von Kranken zu betrauten Personen müssen, um sich selbst vor Ansteckung zu schützen, ein wasserdichtes Ackerkleid tragen, dürfen im Krankenzimmer weder essen noch trinken und müssen sich nach jeder Handreichung die Hände sorgfältig reinigen, auch beim Verlassen des Krankenzimmers die Hände desinfizieren. Hierzu muß im Krankenzimmer stets eine Schale mit verdünntem Kresolwasser oder mit Sublimatlösung (1 Partikel zu 1 Gramm in 1 Liter gelöst) stehen.

Wenn auch jeder den Wunsch hat, seine Angehörigen während ihrer Krankheit im Hause zu behalten, so liegt es bei der gegenwärtigen Lage doch im Interesse nicht nur der Familie des Kranken, sondern auch des Kranken selbst, ihn sobald als möglich in ein Krankenhaus zu überführen. Zur Überführung sind nur Krankentransportwagen zu benutzen.

Personen, welche die Wäsche von Kranken waschen und auswaschen und ihre Kleider zu reinigen haben, sind besonders gefährdet. Es wird ihnen dringend geraten, während der Arbeit weder zu essen noch zu trinken und nach Beendigung der Arbeit sich auf das Sorgfältigste zu reinigen und zu desinfizieren.

Brandwein.

(Nr. 1116)

Nach dem Beschlusse des Ausschusses über die Regelung des Brandweins vom 13. April 1916 (Verordnungsblatt S. 278) ist der aus Karstlöfen erzeugte Brandwein der Regel nach der Spiritus-Zentrale abzuliefern. Kleinbrennereien (bis zum Brandweinerzeugnis vom 15. Juli 1909) unterliegen dem Abnehmerpflichtgesetz nur in beschränktem Umfange. In-

solange es sich um eine Reihe von Brennerien, die bisher nicht Kleinbrennereien waren, bzw. Übergangen, als Kleinbrennereien zu arbeiten. Sämtliche Übergangen in erheblichem Umfange sind oder geben Kleinbrennereien, die 5 oder nicht Karstlöfen verarbeitet haben, manuels anderer Stoffe zur Karstlöfenverarbeitung über, dann werden Karstlöfen der Ernährung entzogen, ohne daß es möglich ist, den gewonnenen Brennwein für die Abnehmer zu verkaufen. Bei der abschließenden, für einen solchen Übergang in Frage kommenden Zahl von Brennerien eine Organisation der Ablieferung nicht wohl durchführbar wäre. Es erhebt sich daher die Frage, ob die Verarbeitung von Karstlöfen in vielen Brennerien zu verzichten. Ein ausnahmsweise Herabsetzen würde zu weit gehen. Wichtige wirtschaftliche Bedürfnisse, insbesondere der Ernährung, erfordern die Ermöglichung der Zulassung von Ausnahmen für Kleinbrennereien, die als solche schon in den letzten Jahren Karstlöfen verarbeitet haben.

Abfertigung des Bundes zur Erhaltung und Werbung der deutschen Volkswirtschaft.

Das Land am Rosenort 3 wird Sonnabend nachmittags um 4 Uhr im Physiologischen Institut, Magdeburgerstr. 21, vergeben. Am Dienstag, die Ausverkäufer für die Beschaffung von Holzwaren, die in der nächsten Woche in der Ausstellung von Holzwaren IV wird später bekanntgegeben. Bis zum 12. November müssen die jetzt vergebenen Holz umgepackt sein. Was dann noch liegen gelassen werden ist, wird weiter verarbeitet, und zwar ohne daß die angebotene Pacht zurückkehrt wird. Es ist Pflicht jedes Einzelnen, der zum Bund Land übernommen hat, dieses sofort in Arbeit zu nehmen.

Der Jahrmärkte.

Auf dem gestrigen Viehmärkte, der bereits gegen 12 Uhr seinen Abschluß fand, waren eine ansehnliche Menge Ferkel und Schweine sowie 7 Pferde einestell. Anfangs zeigte sich für Karstlöfen für Schone, insbesondere für Ferkel, die aber später nachließ, auch ein gesteigertes Preisinteresse. In der mehr anderen der Viehmärkte, der am 2. November in Schweine nicht zum Absatz gelangte, so war dieser im wesentlichen betrieblig. Die verhältnismäßig noch vorhandenen, wässrig braungrünen Pferde wurden hauptsächlich von der Militär-Pferdeanstaltskommission aneignet.

Auf dem Karstlöfen Märkte waren nur 175 Verkaufsstellen errichtet worden, während die nächsten Märkte in vielen Fällen viele anständig. Auch Viehbesitzererkrankungen werden meist festgestellt. In den Karstlöfen waren vorhanden 2 Karstlöfen, eine Schafel, 2 Schaauboden, sowie 3 Ferkelböden. In Schafböden waren 3 Karstlöfen errichtet. Der Verkauf des Marktes entsprach seinem Umfange. Die Karstlöfen war gering.

3 Viehhühner, die wegen der in einem Falle wurde die Karstlöfen geschlossen. Wegen Viehbesitzens nach 8 Uhr abends wurde eine jugendliche Person festgenommen.

Die Zeichen auf dem Ausrückungsausweis.

Anlässlich der jetzt stattfindenden Ausrückung gehen uns vielfach Anfragen zu über die Bedeutung der Zeichen auf dem Ausrückungsausweis. Wir lassen nun eine zusammenfassende Darstellung über diese Zeichen folgen.

- Die Zahlen bedeuten (Hocher und Gebrochen) an den betreffenden Körperstellen: 1: Allgemeine Abgemindertheit, Körpergröße, Mittelgestalt oder Blutarmut. 2: Herzleiden. 3: Sämtlich Karstlöfen. 4: Drüsen. 5: Auswüchse, Geschwülste. 6: Knochen. 7: Knochen. 8: Knochen. 9: Blut und Hühnerlei. 10: Blutkrankheit. 11: Einfache Darm- 12: Zweifache Darm- 13: Gicht. 14: Gelenkrheumatismus. 15: Nervenleiden (auch geistige Behindertsein). 16: Epilepsie. 17: Rückenmarkskrankheit. 18: Diphtherie, Neuroleptik, Scharlach. 19: Scharlach. 20-29: Augen. 30-32: Ohren. 33-34: Nase. 35-38: Mund, Zunge, Rachen. 39: Zähne. 40: Stottern. 41: Hals (Rohr). 42: Kehlkopf (Schluck). 43: Speicheldrüse. 44: Hals, auch Hüfte. 45: Rücken. 46: Brust, Brustkorb. 47: Brustkorb. 48: Lungen. 49: Herz. 50: Becken. 51: Brust. 52: Unterleibskranke. 53: Blasenleiden (Blasenröhren). 54-55: Geschlechtsorgane. 56-61: Gliedmaßen. 62: Gelenke. 63-64: Arme. 65-71: Finger (Hand). 72-74: Beine. 75: Klauen. 76-78: Zähne.

S bedeutet die Nachfragen von den Offizern:

- A: Gehten vorzeitig in Fehler und Gebrochen, die die Fähigkeit zum Dienst mit der Waffe zu ausschließen.
- B: Körperliche Fehler und Gebrochen, die zwar den aktiven Dienst mit der Waffe ausschließen, jedoch den aktiven Dienst ohne Waffe oder den Dienst in der Ersatzreserve ermöglichen.
- C: Krankheiten und Gebrochen, die zeitweilig dienstunfähig machen, jedoch befristet oder beratig vorüberdauern werden, das geistige oder teilweise Tauglichkeit eintritt.
- D: Krankheiten und Gebrochen, die den Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve ausschließen, die Tauglichkeit für den Landdienst im allgemeinen aber nicht verbieten.
- E: Krankheiten und Gebrochen, die den Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve im allgemeinen auch für den Landdienst zu unzulässig machen (ausgenommen).
- F: Krankheiten und Gebrochen, die befristet oder beratig geandert werden können, das geistige oder teilweise Tauglichkeit eintritt (zeitig unbrauchbar).

(Anm.: Es kann hier jedoch in geeigneten Fällen Ueberweisung zum Landdienst in Aufhebung erfolgen.)

Mindestmaß für Körpergröße für den Dienst mit der Waffe ist 1,54 Meter.

Viehschlachten für unsere Mägen.

Zahlreiche Anfragen kommen, daß in weiten Kreisen jetzt beim Heranziehen der Fleischpreise darauf anzuwirken ist, die Viehschlachtung zu gewährleisten, ist eine Viehschlachten-Zentrale der Mägen in Berlin W 50, Kurfürstendamm 14/15, eingerichtet worden. Gebührende oder sonst zur Verwendung geeignete Sachen werden dort dankbar entgegen genommen. Besondere Wünsche betreffend Verwendung an bestimmte Abteilungen können berücksichtigt werden. Nahrungsmittel, die im Heimatsgebiet selbst knapp sind, sowie Sachen, die beschlagnahmt oder nur gegen Besatzscheine zu haben sind, kommen nicht in Betracht.

Walladen- und Viehdiebstahl von Walter Goomer.

Bundestag gebührt dem Königlich Sächsischen Kammerlänger warmer Dank dafür, daß er seinen Ueber- und Balladenabend mit einer Vortragssitzung geschmückt hat, wie man sie selten hört; denn abgesehen von zwei Schwänen Walladen hat Walter Goomer nur neue Werke, die seinen zu lesen hohen Reiz beibehalten. Sein neuestes, aus dem Smezzchen kommender Vortrag darin überdies ein besonders günstiges Feld der Betätigung, — Charakteristik ist ja das Hauptmerkmal Goomerischer Kunst. Deshalb nahm auch Frau Sibylla's „Nährmannsbräute“ in Goomer's Darstellung sofort gefangen, wenn auch Sibylla's merkwürdige, welche das Alter zu haben und zu haben, nach und nach, und zwar nach einer Ordnung, die aus der Natur hervorgeht, nicht minder wirren die folgenden „Sinnprüche des Omar Kojiam“, die einerseits eines tiefen Philosophen und Dichters, der, fast dinstertzig, schon 1125 in Aichowar farb. Sans Her-

mann hat sie perlost und keine Bestimmung ist nicht am guten menschlichen Gedanken, in denen die Annahme der Dichtung und Melodien an den philosophischen Text wie auch die Lösung phantastischer Elemente gelungen ist. Goomer hat alles Bestenliche getroffen, wobei sich in der Sprache „Ein Wille“ auch ihm im „Wille“ zeigt, soz. am Besten eines eigenen Bestenlichen. Goomer, der die Bestimmung in dem Text der Dichtung und jeder mit ihm fruchtbar. Wäre „Walladen, Herr Dali“ und „Etwas“ sind als originelle Schöpfungen Goomer's bekannt, während er mit Siegfried Wagner recht nett erfindend, allerdings von Affekten (Sinn) und (Gretel) nicht ganz frei. „Mägen“ von hiden letzten „Mägen“ ähnliche Gedanken hatte, seine Einnahme für unumkehrbar, das neue zu bewegen. Sein Humour ist nicht Goomer's tabellarischer Ansatz, seine gute Textausdrücke, besonders aber die Gewalt der Stimme auf. Jeder magte er von letzter zu häufig Gebrauch, auch erlangt die Höhe bisweilen nicht mehr mit der wünschenswerten Leichtigkeit und im Piano stört mich sehr Unannehmlichkeiten. Das wohl infolge der Kriesszeit oder besser der zu wenig bekannten Kriesszeit nicht in der sonst so hat. Sollen sich erfindende Publikum nahm an dieser Kriesszeit aber keinen Anstoß, sondern feierte Goomer sehr herzlich. Am Besteninfolge begleitete Dialektmeister Karl Richter's Vortrag mit vieler Kunst des Ausdrucks und der Annehmlichkeiten, zumal wenn man bedenkt, daß er erst im letzten Augenblicke für sein Volkstum eingeschlagen hat.

Sobald es sich um die Dilettantin Charlotte Kerschmayer aus Delfau. Sie trug Maria Witalis „Giulietta“ mit gebührender, schon ziemlich großen Ton bei vornehmer Empfindung vor, hielt auf guten Rhythmus und vereinigte mit schöner Vortragsweise gediegene Technik. Derart ausgeführt, rundete sie ab. „Vortrag“ „Anrede“ „Tage“ „1. 2. und 3.“ von merkwürdiger Weisheit, die den letzten Teil wohl verdient.

Dr. Karl Baer.

Ein ausgehobenes „Samterneil“

Beständig gefahren das Schiffgericht. Das Dienstmädchen S. war bei einem Fräulein J. in Stellung und wurde nicht ausreichend beschäftigt, trotzdem Fräulein J. noch reichlich Dauermare im Hause hatte. Das Mädchen beschränkte sich bei der Polizei, die sofort Nachforschungen anstellte. Als der Beamte bei Fräulein J. erschien, legte sie, überhaupt etwas im Hause zu haben. Der Beamte wurde irre geführt und erst nach geraumer Zeit öffnete das Fräulein einen Schrank, aus dem dem Beamten Schinken und Speckseiten entgegen lagen. Auch eine Bluturprobe fand sich vor. Der Beamte vermutete, daß noch mehr Blut im Hause sei, kam jedoch, da es schon so spät war, zu seinem Ziel; er kehrte am nächsten Morgen mit einem zweiten Beamten zurück. Aus Schränken, aus dem Sofa, ja selbst aus dem Schreibtisch fanden die Beamten Würste hervor. Auch ein großer Löfflett wurde ausgehoben.

Wie es sich dann herausstellte, hatte Fräulein J. alle diese Vorräte bei der zweiten Weihnachtsaufnahme persönlich gemacht und zwar, wie sie angeblich, aus dem Grunde, daß sie geglaubt habe, die Vorräte, die sie schon vor einem Vierteljahr angegeben habe, nicht noch einmal angeben zu müssen. Sie machte sich daher nur wegen jährlicher Veranschlagung von Vorräten von Dauermare veranwortet und wurde antragsgemäß zu 50 Mark Geldstrafe verurteilt. In der Begründung wurde ausgeführt, daß das Verhalten der Angeklagten fast an vorläufige Verhinderung grenze. Die Strafe wurde geringer ausfallen sein, wenn es sich um einen Familienvorrat gehandelt hätte, der mehrere Männer zu topfen hätte. Der Haushalt der Angeklagten aber derselbe oder nur aus drei Köpfen.

Am Montag, den 30. d. Mts., feine Sitzung der Stadtverordneten.

Salle den 27. Oktober 1916.

Der Stadtratsverordneten-Vorleser.

Seit.

Prof. August v. Bissel 7. Ein bedeutender Gelehrter, der früher in Halle gelehrt hat, Geheimrat Prof. Dr. August v. Bissel 7, ist am 24. Oktober 1841 zu Geburtagestages in Göttingen geboren. Am 24. Oktober 1841 zu Geburtagestages in Göttingen geboren, studierte v. Bissel in Königsberg, Münster und Berlin, promovierte 1864 und machte nach bestandener Staatsexamen die übliche Studienreise nach Paris und Brag und Wien, wo er sich unter Witt dem Studium der Augenheilkunde widmete. Seine weitere Ausbildung in der Augenheilkunde von dankte er dem berühmten Königsberger Augenarzt Jacobsohn, dessen Wittent er wurde. In Königsberg habilitierte er sich 1868, wurde 1874 außerordentlicher Professor und erhielt 1878 einen Ruf als ordentlicher Professor an die Universität Göttingen. Am 24. Oktober 1880 nach Jacobsohn's Tode wurde er dessen Nachfolger in Königsberg und 1892 Alfred G. Grafes in Halle. Im Jahre 1901 wurde v. Bissel nach Göttingen berufen, wo er im Jahre 1914, als er seine Vemter niederlegte durch Edward v. Bissel ersetzt wurde.

Wahrheit sein werden, wenn unter Schweine geschlachtet ist. Es hoffen voll froher Zuerkunft alle die, die ein Schwein im Stalle haben. Die bloße Hoffnung und der Wunsch machen aber das Tierchen nicht fett, und das ist es außerordentlich zu wünschen, daß die vielen Schweine, die jetzt geschlachtet werden, nicht allein lebendig, sondern auch mit einem hübschen Fettschoss auf die Schlachtkant kommen. Wie das zu erreichen ist, darüber berichtet häufig eine besondere Unklarheit. Hierin soll ein Wortlein nützlich Wandel schaffen, den Herr Direktor Seeger (Mitteilungsorgan der Landwirtevereine) nächsten Montag abend 9 1/2 Uhr in der „Raiser-Wilhelmshalle“, Neue Promenade 8, halten wird. Die Schweinefleisch im sächsischen Saubald. Dazu ist der Allgemeine Bürgerverein alle Interessenten ein, namentlich alle Hausfrauen!

Zur Verwendung der sächsischen Graupen und Wälden schreibt uns eine Person und praktische Hausfrau: „Zu guter Verwendung von „hiden Graupen“ erlaube ich mir im Interesse der Allgemeinheit mitzutheilen, daß diese hiden Graupen, gekocht wie hühnerartige weiße Bohnen, ganz verdaulich sind. Wenn Wälden 1 1/2 Liter gegessen wird, genügt es, die Graupen 1/2 Liter frischen Eßes zu setzen und langsam weich zu kochen. 1/2 Pfd. für 3 Personen, weil sie sehr quälend.“

Ein anderer Monnet schreibt: „Wenn die Graupen hart bleiben, so liegt es daran, weil sie falsch behandelt werden. Man muß die Graupen vorher einige Stunden in kaltem Wasser aufweichen lassen; absondern läßt man sie, kaltem Wasser aufweichen, leicht antrocknen, gibt sie auf einem 8 1/2 Liter Eßes zu kochen — wo aber fast aufweicht — gar kochen. Die Graupen sind dann sehr schnell gar, lassen sich vielseitig verwenden und verdienen den Reis vollständig zu ersetzen; daher können alle Speisen, welche aus Reis bereitet wurden, auch mit Graupen zubereitet werden. Die Zeit wurde gekostet, daß sie sich in 1 1/2 Liter Wasser in 1 1/2 Stunden kochen lassen. Die Zeit wurde gekostet, daß sie sich in 1 1/2 Liter Wasser in 1 1/2 Stunden kochen lassen. Die Zeit wurde gekostet, daß sie sich in 1 1/2 Liter Wasser in 1 1/2 Stunden kochen lassen.“

Bekanntmachung des Kreisamtes. Mit dem 1. in Hannover ist die Verbandsversammlung der Kreisämter...

Herr Konjunktionsdirektor Bruno Bendrich wurde in seiner Eigenschaft als Vorstandmitglied des Verbandes deutscher Konjunktions- und Prüfungsämter...

Ein vaterländische Reformationsfeier findet am 31. Oktober...

Gefallen wurden am 7. 10. drei weiße Eisenbahn-Wärter...

Vertrag der Städte. In der Dreihundertjahrfeier...

Theater, Konzert und Vorträge.

Dem Stadtrat sollen die Melodienreiche Operette...

Wahlhelfer. Leicht begreifbarerweise gibt es in der...

Der Niederabend von Gläse Das ist noch einmal für morgen...

Was zur Kammermusik! Man muß es dem Wille-Quartett...

Städtische Theater. Eine Int im Theater am 7. Geburtstag...

Schöngerecht.

Wenn jahrlässigen Verdurts verdorbenen Lebensmittels...

Drovincial-Nachrichten.

Wiesbaden, 26. Oktober. (Bürgermeisterwahl.)

Mitteldeutsche Privatbank.

Gramm ohne Knochen oder 300 Gramm feine Wurst...

n. Weihenfeld, 26. Okt. (Stättl.) Die Stadtrats...

Die Kontrolle auswärtiger Angelegenheiten im Reichstag.

Abg. Reich (cont.) Was wir wünschen, daß die Reichsleitung...

Den Schritt auf dem Wege zur parlamentarischen...

Wir haben in der Reichstag die Kommissionen...

Die Reichsleitung der Reichsleitung...

Die Reichsleitung der Reichsleitung...

Die Reichsleitung der Reichsleitung...

Die Reichsleitung der Reichsleitung...

Ich übergehe die Entscheidung an den Ausschuss...

Die gesamten internationalen Beziehungen müssen unter...

Abg. Reich, v. Nischkowsky (cont.) Die Hauptsache ist unter...

Abg. Reich (cont.) Nach den Erklärungen der...

Freitag 8 Uhr: Keine Anfragen, Weiterberatung...

Handel, Gewerbe und Verkehr.

Umscheidung der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt...

Kattowitzer Akt.-Ges. für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb.

Ein Metallverband für die deutsche Metallindustrie...

Neuer Markt und Bergbauunternehmer-Verein...

Preisverhöhung für Zementwagen.

Wasserstände.

Table with 4 columns: Name und Ort, 15 Okt., 26. Okt., and (aus) Höhe. Rows include: Heide Übersee, Heide Untersee, Lötze Übersee, Lötze Untersee, Galtze Übersee, Galtze Untersee.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt, Posttrasse 17, Fernsprecher Nr. 1382, 1383, 1692.

